



Satzung der Stadt Blieskastel

über die Erhebung von Marktgebühren (Standgeld) in der Stadt Blieskastel

- Marktgebührenordnung -

2. Änderung der Satzung

Aufgrund des § 4 der Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten in der Stadt Blieskastel vom 18.10.1978, des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1978 (Amtsbl. S.801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1983 (Amtsbl. S. 785), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26.04.1978 (Amtsbl. 5. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.1985 (Amtsbl. S. 206) und des § 71 der Gewerbeordnung -GewO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 Bundesgesetzblatt I. S. 97 wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.12.1994 die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Standgeld) in der Stadt Blieskastel - Marktgebührenordnung vom 18.10.1978 (letzte Änderung vom 25.04.1985) wie folgt geändert:

(Die Änderung durch die Euro-Anpassungssatzung vom 27.09.2001 wurde berücksichtigt.)

§ 1

Standgeld an Wochenendmärkten

- (1) An Standgeld sind für jeden Markttag zu entrichten:
 - a) 1,30 € lfdm. für Stände mit
 - aa) Lebensmitteln im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945)
 - bb) Produkten des Obst- und Gartenbaues, des Land- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - cc) rohen Naturerzeugnissen
 - b) 1,80 € lfdm. für Stände mit anderen Waren.
- (2) Bei der Berechnung des Standgeldes ist eine Verkaufstiefe von zwei Metern zugrunde zu legen. Wird diese Standtiefe überschritten, so ist das Anderthalbfache der Frontmetergebühr zu entrichten.
- (3) Werden an einem Verkaufsstand Waren unterschiedlicher Art angeboten, für die unterschiedliche Gebührensätze vorgesehen sind, so ist bei der Berechnung des Standgeldes vom höheren Gebührensatz auszugehen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Gebühren, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Standgeld auf Jahrmärkten

Das Standgeld für Verkaufsstände auf Jahrmärkten beträgt pro Tag und lfdm. Frontlänge 3,10 €..

§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Standgeld an Volksfesten (Kirmessen)

- (1) An den Volksfesten (Kirmessen) wird für die Benutzung öffentlicher Flächen folgendes Standgeld pro Tag erhoben:
- | | |
|---|--------|
| a) für einen Autoskooter, je lfdm. Frontlänge | 3,00 € |
| b) für ein Karussell und eine Pony-Reitbahn bis 10 m Durchmesser, je m Durchmesser | 2,00 € |
| c) für ein Karussell und eine Pony-Reitbahn über 10 m Durchmesser, je m Durchmesser | 2,50 € |
| d) für eine Schiffschaukel, je lfdm. Frontlänge | 1,50 € |
| e) für Verlosungshallen, je lfdm. Frontlänge | 1,50 € |
| f) für Sport- und Schießhallen, je lfdm. Frontlänge | 1,50 € |
| g) für Spielapparate, je lfdm. Frontlänge | 1,50 € |
| h) für Eis- und Rostwurststände, je lfdm. Frontlänge | 2,50 € |
| i) für Zucker- und Spielwaren und für alle anderen Stände, je lfdm. Frontlänge | 1,50 € |
- (2) Das Standgeld beträgt im Stadtteil Niederwürzbach 60 % des in Abs. 1 festgesetzten Betrages.
- (3) In Blieskastel-Mitte (Kernstadt) sowie in Niederwürzbach werden Standgelder erhoben Die übrigen Stadtteile sind gebührenfrei.
- (4) Von der Gebührenerhebung kann nach der gesetzlichen Vorschrift des § 4 Abs. 3 KAG abgesehen werden, wenn die Einziehung der Gebühr bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig ist oder nicht im öffentlichen Interesse liegt. Aus den gleichen Gründen kann eine Gebühr ermäßigt werden.

§ 4a Standgeld an Spezialmärkten

Das Standgeld für die Teilnahme am Bauernmarkt wird auf 1,30 €/Tag und lfdm. festgesetzt. § 1 Nr.2 gilt entsprechend.

§ 5

Berechnung und Erhebung des Standgeldes

- (1) Bei der Berechnung des Standgeldes wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt. Bruchteile dieses Tages werden voll berechnet. Die errechneten Standgelder werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Das Standgeld ist an den mit der Gelderhebung Beauftragten gegen Quittung zu zahlen. Die Quittung hat der Standinhaber während der Marktzeit bei sich zu führen und den Marktaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Entgelt für die Benutzung öffentlicher Versorgungseinrichtungen

Für die Benutzung öffentlicher Versorgungseinrichtungen (Wasser und Elektrizität) haben die Inhaber von Ständen sowie Schau- und Fahrgeschäften, die von den Stadtwerken bzw. Pfalzwerken und dem Wasserzweckverband Medelsheim errechneten Entgelte zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderung der Marktgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.